

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1778

Anhang zum ersten und zweyten Artikel. Taxen auf den Kapitalwerth von
Ländereyen, Häusern und Kapitalien

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

Anhang zum ersten und zweyten Artikel.

Taren auf den Kapitalwerth von Ländereyen,
Häusern und Kapitalien.

So lange Güter im Besitze der nämlichen Person bleiben, zielt unter allen beständigen Taren, die darauf gelegt worden seyn mögen, keine jemals darauf, irgend einen Theil ihres Kapitalwerthes zu vermindern, oder wegzunehmen; sondern sie treffen nur irgend einen Theil des daraus entstehenden Einkommens. Wenn aber Güter an andere Besitzer kommen, wenn sie entweder von Verstorbenen an Lebende fallen, oder von Lebenden an andere Lebende kommen, so sind oft solche Taren darauf gelegt worden, die nothwendig einen Theil ihres Kapitalwerthes wegnehmen müssen.

Die Veräußerung aller Arten der Güter von Verstorbenen an Lebende, und die Veräußerungen unbeweglicher Güter, Ländereyen und Häuser von Lebenden an andere Lebende, sind Verhandlungen, die entweder ihrer eigenen Natur nach öffentlich und bekannt sind, oder nicht lange verhehlt werden können. Dergleichen Verhandlungen können daher geradezu und unmittelbar taxirt werden. Das Uebertragen von Kapitalien oder beweglichen Gütern von Lebenden an Lebende, durch Ausleihen von Geldern, ist oft eine geheime Verhandlung, und kann allezeit dazu gemacht werden. Man kann sie daher nicht leicht geradezu und unmittelbar taxiren. Mittelbarer Weise ist sie auf zwey verschiedene Arten taxirt worden. Erstlich, durch die Forderung, daß der Schuldbrief, der die Verpflichtung zur Wiederbezahlung enthält, auf Papier oder Pergament, so ein gewisses Stempelgeld bezahlt hätte, geschrieben werden, oder widrigenfalls nicht gültig seyn sollte. Zweytens, durch die Forderung bey der nämlichen

lichen

lichen Strafe der Ungültigkeit, daß das Darlehn entweder in ein öffentliches oder geheimes Register eingetragen, und von dergleichen Einregistriren gewisse Abgaben bezahlt werden sollten. Stempel- und Registrationsabgaben sind auch oft auf die Instrumente gelegt worden, welche irgend eine Art Güter von Verstorbenen an Lebende, und auf diejenigen, welche unbewegliche Güter von Lebenden an Lebende übertrugen, unerachtet man diese Verhandlungen leichtlich geradezu und unmittelbar hätte taxiren können.

Die *Vicesima Haereditatum*, der zwanzigste Pfennig von Erbschaften, welchen Augustus den ehemaligen alten Römern auflegte, war eine Taxe auf das Uebertragen von Gütern von Verstorbenen an Lebende. Dion Cassius, der Schriftsteller,*) der am undeutlichsten davon schreibt, sagt, sie sey allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen *mortis causa* aufgelegt worden; nur nicht denjenigen an die nächsten Anverwandten und an die Armen.

Zu eben der Klasse gehört auch die holländische Taxe auf Erbschaften.***) Collateralerbtschaften werden nach Maasgabe des Grades der Anverwandtschaft von 5 bis 30 vom 100 vom ganzen Werthe der Erbschaft taxirt. Testamentarische Schenkungen oder Vermächtnisse an Collateralen sind eben dergleichen Auflagen unterworfen. Die vom Ehemann an seine Ehefrau, oder von der Ehefrau an ihren Ehemann, müssen den funfzigsten Pfennig bezahlen. Die *Luctuosa Haereditas*, die traurige Erbschaft

*) Lib. 55. Siehe auch Burmann de vectigalibus p. 109. Rom. cap. XI. und Bouchaud de l'Impôt du vingtieme sur les successions.

***) Memoires concernant les Droits etc. Tome I. p. 225.

schaft von Ascendenten an Descendenten, bezahlet nur den zwanzigsten Pfennig. Directe Erbschaften, die von Descendenten an Ascendenten, bezahlen keine Abgabe. Der Tod eines Vaters ziehet für diejenigen unter seinen Kindern, die noch bey ihm in einem Hause leben, selten eine Vermehrung, und oft eine beträchtliche Verminderung, ihres Einkommens nach sich, durch den Verlust seines Gewerbseißes, seines Amtes, oder irgend einer Leibrente auf Zeit Lebens, die er etwan mag besessen haben. Die Taxe würde grausam und unterdrückend seyn, die ihren Verlust noch schwerer machte, indem sie ihnen irgend einen Theil seiner Verlassenschaft entzöge. Doch mag sich die Sache bisweilen anders in Ansehung derjenigen Kinder verhalten, die dem Ausdruck der römischen Rechte nach emancipirt sind, das ist, ihre Portion empfangen, ihre eigenen Familien bekommen haben, und von Fonds leben, welche von ihres Vaters seinen verschieden und unabhängig sind. Alles, was solchen Kindern von seiner Verlassenschaft zufallen möchte, würde ein wirklicher Zusatz zu ihrem Vermögen seyn, und folglich vielleicht, ohne einige weitere Beschwerde als der, die alle dergleichen Abgaben begleitet, einiger Taxe unterworfen werden können.

Die Zufälle der Lehnrechte waren Taxen auf das Uebertragen von Ländereyen, sowohl von den Verstorbenen an Lebende, als von Lebenden an Lebende. Sie machten vor Alters in ganz Europa eine von den Hauptquellen der Einkünfte der Krone aus.

Der Erbe eines jeden unmittelbaren Vasallen der Krone bezahlte eine gewisse Abgabe, gemeiniglich die Rente eines Jahrs, wenn er die Belehnung mit dem Gute empfing. War der Erbe minderjährig, so fielen die

die sämmtlichen Renten des Guts, während der Minderjährigkeit, dem Lehnsherrn ohne einige andere Verbindung zu, als der, den Minderjährigen zu erhalten und der Wittwe, falls eine Wittwe vorhanden war, vom Gute ihr Leibgedinge zu bezahlen. Wenn der Minderjährige volljährig wurde, mußte er dem Landesherrn eine andere Taxe, die sogenannte Relief, bezahlen, und diese belief sich insgemein noch auf eine Jahresrente. Eine langwierige Minderjährigkeit, die heut zu Tage ein großes Gut so oft von allen seinen Schulden befreyet, und der Familie ihren vorigen Glanz wieder giebt, konnte in jenen Zeiten keine solche Wirkung thun. Die gewöhnliche Wirkung einer langen Minderjährigkeit war, ein Gut zu verderben, und nicht es wieder in Aufnahme zu bringen.

Vermöge der Lehnrechte durfte der Vasall ohne Einwilligung seines Lehnsherrn sein Gut nicht veräußern; und sein Lehnsherr erpreßte insgemein eine Abgabe für diese Erlaubnis. Anfangs war die Abgabe willkürlich; in vielen Ländern wurde sie nach und nach auf eine gewisse Portion des Preises des Guts angesetzt. In einigen Ländern, wo die meisten andern Lehnsgewohnheiten abgekommen sind, macht diese Abgabe bey der Veräußerung des Guts noch immer einen wichtigen Zweig der Einkünfte des Landesherrn aus. Im Canton Bern ist sie so hoch, daß sie ein Sechstheil vom Preise aller adelichen, und ein Zehnthheil aller unadelichen, Lehngüter beträgt.* Im Canton Lucern ist die Auflage auf den Verkauf von Ländereyen nicht allgemein, und sie findet nur in gewissen Bezirken statt. Verkauft aber jemand seine Felder, um aus dem Canton wegzuziehen, so bezahlt er 10 vom 100 vom

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 154.

vom ganzen Verkaufspreise. *) Eben dergleichen Auf-
lagen auf den Verkauf entweder aller Ländereyen, oder sol-
cher, die man unter gewissen Lehnsverbindlichkeiten besitzt,
sind in vielen andern Ländern eingeführt, und machen ei-
nen mehr oder weniger beträchtlichen Zweig der Einkünfte
des Landesherrn aus.

Dergleichen Verhandlungen können mittelbarer Weise,
entweder durch Stempel- oder durch Registrationsabga-
ben taxirt, und diese Taxe dem Werthe des veräußerten
Guts entweder proportionirt werden oder nicht.

In Großbritannien sind die Stempelabgaben hö-
her oder niedriger, nicht sowohl nach Maasgabe des
Werths des übertragenen Eigenthums, (da ein Achtzehn-
penny- oder halber Kronenstempel auf einem Schuldbrief
für die größte Geldsumme hinreicht,) als nach Maasgabe der
Beschaffenheit des Instruments. Die höchsten belaufen sich
nicht über 6 Pf. Sterling von jedem Bogen Papier, oder
jeder Pergamenthaut; und diese hohen Abgaben treffen vor-
nehmlich Verleihungen von Seiten der Krone, und ge-
wisse Rechtsacten ohne einige Rücksicht auf den Werth
des Gegenstandes. In Großbritannien giebt es keine
Abgaben von dem Einregistriren von Acten oder Rechts-
schriften, ausgenommen die Gebühren der Beamten, die
das Register führen; und diese Gebühren sind selten mehr
als eine billige Vergütung ihrer Mühe. Die Krone zie-
het keine Einkünfte daraus.

In Holland **) giebt es sowohl Stempel- als Re-
gistrationsabgaben, die in einigen Fällen dem Werthe
des übertragenen Guts proportionirt sind, und in an-
dern

*) Ib. p. 157.

**) Ib. Tome I. p. 223. 224. 225.

Sm. Nat. Reichthüm. II. B. Pp

dern nicht. Alle Testamente müssen auf gestempelttes Papier geschrieben werden, dessen Preis dem veräußerten Eigenthume proportionirt ist: so daß es Stempel zu drey Stübern, bis zu drehhundert holländischen Gulden, den Bogen, giebt. Ist das Stempelpapier wohlfeiler als der Erblaffer und Verfasser des Testaments hätte dazu nehmen sollen; so wird seine Verlassenschaft confiscirt. Diese Abgabe bestehet außer und neben allen ihren andern Abgaben von Erbschaften. Außer den Wechselbriefen, und einigen andern Kaufmannszetteln, sind alle andere Instrumente, Obligationen und Verträge einer Stempelabgabe unterworfen. Doch steigt diese Abgabe nicht nach Maasgabe des Werths des Gegenstandes. Alle Verkäufe von Ländereyen und Häusern, und alle Pfandverschreibungen von Ländereyen oder Häusern, müssen einregistriert werden, und bey dem Einregistriren dem Staate eine Abgabe von dritthalb vom Hundert vom Werthe des verpfändeten Guts bezahlen. Diese Auflage erstreckt sich auf den Verkauf aller Schiffe und Fahrzeuge von mehr als zwey Tonnen; sie mögen Verdeckte haben oder nicht. Es scheint, man betrachte sie als eine Art schwimmender Häuser. Der Verkauf beweglicher Güter ist, wenn er von einem Gerichtshofe befohlen wird, der nämlichen Abgabe von dritthalb vom Hundert unterworfen.

In Frankreich giebt es sowohl Stempel- als Registrationsabgaben. Jene erstern sieht man für einen Zweig der sogenannten Aides, oder Accise, an; und sie werden in den Provinzen, wo diese Abgaben statt finden, von den Accisbeamten erhoben. Diese letztern hingegen hält man für einen Zweig der Kron- oder Kammergüter, und läßt sie durch eine andere Klasse von Beamten erheben.

Diese

Diese Taxationsarten durch Stempel- und Registrationsabgaben sind eine noch sehr neue Erfindung. Allein seit nicht viel mehr als hundert Jahren sind Stempelabgaben in Europa fast allgemein, und Registrationsabgaben äußerst gemein. Es giebt keine Kunst, die eine Regierung der andern geschwinder ablernte, als die, dem Volke das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Taxen auf das Uebertragen der Güter von den Verstorbenen an die Lebenden fallen sowohl am Ende als unmittelbar auf denjenigen, an den das Gut übertragen wird. Taxen auf den Verkauf von Ländereyen fallen ganz auf den Verkäufer. Der Verkäufer ist fast allezeit genöthigt zu verkaufen, und muß daher sich mit dem Preise begnügen, den er bekommen kann. Der Käufer ist fast niemals genöthigt zu kaufen; und giebt daher nur den Preis, der ihm beliebt. Er überlegt, was das Gut ihn in Taxen und im Kaufpreise zusammengenommen kosten wird. Je mehr er für Taxen bezahlen muß, je weniger wird er als Kaufpreis bezahlen wollen. Dergleichen Auflagen fallen daher fast allezeit auf Personen in bedrängten Umständen, und müssen also oft sehr grausam und unterdrückend seyn. Taxen auf neugebaute Häuser, wo das Gebäude ohne den Grund verkauft wird, fallen insgemein auf den Käufer, weil der Erbauer gemeiniglich seinen Gewinn finden muß, und sonst sein Gewerbe würde aufgeben müssen. Schiebt er also die Taxe vor, so muß der Käufer sie ihm gemeiniglich wieder erstatten. Taxen auf den Verkauf alter Häuser fallen eben der Ursache wegen, wie die auf allen Verkauf von Ländereyen, insgemein auf den Verkäufer, den meistens entweder Bequemlichkeit oder Noth zum Verkaufen zwingen. Die Anzahl neugebauter Häuser, welche jährlich feil werden, richtet

sich mehr oder weniger nach der Begierde darnach. Ist diese Begierde nicht hinreichend, dem Erbauer seinen Gewinn nach Abzug aller seiner Kosten einzutragen: so wird er keine Häuser mehr bauen. Die Anzahl alter Häuser, die zu irgend einer Zeit von ungefähr feil werden, richtet sich nach Zufällen, die größtentheils sich nicht auf die Begierde nach alten Häusern beziehen. Zwey oder drey große Bankerote in einer Handelsstadt machen viele Häuser feil, die man für das, was man dafür bekommen kann, verkaufen muß. Taxen auf den Verkauf von Grundrenten fallen ganz auf den Verkäufer: und zwar eben der Ursache wegen, wie die Taxen auf den Verkauf von Ländereyen. Stempeltaxen, und Taxen auf das Einregistriren von Schuldbriefen und Verträgen für erborgtes Geld, fallen ganz auf den Entlehner, und werden wirklich allemal von ihm bezahlt. Ähnliche Abgaben von Proceßakten fallen auf die Proceßirende. Sie vermindern für beyde den Kapitalwerth der streitigen Sache. Je mehr das Erwerben eines Eigenthums kostet, je weniger muß es werth seyn, nachdem es erworben ist.

Alle Taxen auf das Uebertragen jeder Art Eigenthums gereichen, in so ferne als sie den Kapitalwerth dieses Eigenthums vermindern, zur Verminderung der Fonds, die zum Unterhalte produktiver Arbeit bestimmt sind. Sie sind alle mehr oder weniger vortheilhafte Taxen, die das Einkommen des Landesherrn, das selten andere als unproduktive Arbeiten nähret, auf Kosten des Kapitals vermehren, das nur produktive Arbeiter nährt.

Dergleichen Taxen sind, auch wenn sie dem Werthe des übertragenen Eigenthums proportionirt werden, doch immer noch ungleich: weil Güter von gleichem Werthe, nicht allezeit gleich oft veräußert werden. Sind sie die-

sem

sem Werthe nicht proportionirt: (und dies ist der Fall bey den meisten Stempel- und Registrationsstaren:) so sind sie noch mehr ungleich. Sie sind in keinem Stücke willkürlich, sondern in allen Fällen ganz deutlich und gewiß bestimmt, oder können es seyn. Unerachtet sie bisweilen auf jemand fallen, der es nicht sehr wohl erschwingen kann, sie zu bezahlen: so ist doch die Zeit ihrer Bezahlung in den meisten Fällen ihm bequem genug. Wenn die Bezahlung fällig ist, muß er in den meisten Fällen das Geld dazu ohnedem haben. Sie werden mit sehr wenigen Kosten bezogen; und unterwerfen überhaupt den Contribuenten keiner andern Beschwerlichkeit, als jener allezeit unvermeidlichen, dem Bezahlen der Taxe.

In Frankreich beschwert man sich eben nicht sehr über die Stempelabgabe. Ueber die Registrationsabgabe, die man dort die Contrôle nennt, beschwert man sich hingegen sehr. Man sagt, sie gebe den Beamten der Generalpächter Gelegenheit zu vielen Erpressungen; denn diese Beamten sind es, die diese größtentheils willkürliche und unbestimmte Taxe sammeln. In den meisten Schmähschriften, die wider das izeige Finanzsystem in Frankreich geschrieben worden sind, machen die Mißbräuche der Contrôle einen Hauptartikel aus. Doch scheint die Ungewißheit oder Unbestimmtheit kein der Natur solcher Taxen nothwendig und unvermeidlich anklebendes Gebrechen zu seyn. Falls diese populären Beschwerden wohlgegründet sind, muß der Mißbrauch nicht sowohl aus der Natur der Taxe, als aus dem Mangel an genauer Deutlichkeit und Bestimmtheit in den Worten der Edikte, oder Gesetze, die sie auflegen, entstehen.

Wie das Einregistriren der Verpfändungen, und überhaupt aller Rechte auf unbewegliche Güter sowohl den



Gläubigern als den Käufern große Sicherheit gewähret, so ist es dem Publico höchst nützlich. Das Einregistriren der meisten anderweitigen Gerichtssachen ist oft Privatpersonen beschwerlich und sogar gefährlich, ohne dem Publico im geringsten vortheilhaft zu seyn. Alle Register, von welchen man zugesteht, daß sie geheim gehalten werden sollten, sollten gewiß gar niemals existiren. Der Credit der Leute sollte gewiß niemals von einer so sehr schlechten Sicherheit, als die Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit der Unterbeamten der Finanzen sind, abhängen. Allein wo man die Registrationsgebühren zu einer Quelle von Einkünften für die Regierung gemacht hat, da sind Registerämter gemeiniglich, sowohl für Sachen die nicht registriert werden sollten, als für solche die registriert werden sollten, ohne Ende vermehrt worden. In Frankreich giebt es manche verschiedene Arten geheimer Register. Dieser Misbrauch ist zwar vielleicht eben keine nothwendige, aber doch gewiß eine sehr natürliche, Wirkung solcher Taxen.

Solche Stempelauflagen, wie die in England auf Spielkarten und Würfel, auf Zeitungen und periodische Pamphlets (oder gedruckte Büchlein von wenigen Bogen) zc. fallen eigentlich auf die Käufer, die dergleichen Waaren verbrauchen. Solche Stempelauflagen, wie die auf die Erlaubnisse, Ale, Wein und geistige Getränke auszuschenken, mögen zwar vielleicht auf die Gewinnste der Bier- zc. schenken angesehen seyn, fallen aber doch ebenfalls am Ende auf die Consumenten solcher Getränke. Solche Taxen führen zwar eben den Namen, und werden auch auf eben die Art, und von eben den Beamten, wie die oberwähnten Stempelauflagen auf die Uebertragung von Gütern, bezogen; sind aber demunerachtet ihrer Na-
tur